

Beschluß der Bürgerschaft

vom 28. März 1877.

1. Blocklander Entwässerungsanstalt.

Die Bürgerschaft erklärt sich ihrerseits ebenfalls mit den Anträgen der Bau-
deputation, Abtheilung für die Blocklander Entwässerungsanstalt, betreffend Nach-
bewilligung von Mk. 10,000 und Genehmigung der Uebertragbarkeit der Positionen
1 bis 5 des Specialbudgets No. 72, einverstanden.

2. Jahresberichte der Finanzdeputation.

Die ihr vorgelegten Jahresberichte der Finanzdeputation 1) über den
Staatshaushalt des Jahres 1876 nebst der Abrechnung der Generalcasse für das
Jahr 1876 und 2) über die Schuldentilgung im Jahre 1876 hat die Bürgerschaft
zur Kenntniß genommen und dabei Nichts zu erinnern gefunden. Sie genehmigt
demnach die bei mehreren Ausgabeposten des Jahres 1876 und einigen Positionen
der Restverwaltung der Jahre 1872, 1874 und 1875 in Restverwaltung gestellten,
bez. wieder eingestellten Summen mit Einschluß der Erhöhung bei Ordentliche
Ausgaben Cap. II. 5 „Staatsanwaltschaft“ auf Mk. 1,500, Cap. IV. 4 „Zinsen
der Staatsschuld“ auf Mk. 10,754 und bei Restverwaltung des Jahres 1874 sub 2
„Gründerwerb für den Dorfeanal“ auf Mk. 48,000. Zu der diesen Berichten
beigegebenen „Uebersicht der pensionsberechtigten Beamten“ dagegen hat die Bürger-
schaft zu bemerken, daß nach dem Verzeichniß des Deputationsberichts von 1874
(S. 458) der Aufseher des Pulvermagazins irrthümlich in die Uebersicht auf-
genommen worden.

3. Zusatz zum Gesetze, betreffend die Entwässerung und Bewässerung der Grundstücke im Landgebiet.

Die Bürgerschaft ertheilt dem Gesetzentwurfe S. 107 der Verhandlungen
ihre Zustimmung.

4. Budget des Jahres 1877.

Die Aufstellung des Staatshaushalts für 1877 erkennt die Bürgerschaft
als den Beschlüssen des Senats und der Bürgerschaft entsprechend an und wird
dieselbe daher den betreffenden Verwaltungen zur Richtschnur zu dienen haben.

5. Separatbudget der außerordentlichen Verwendungen.

Nachdem die Bürgerschaft das ihr vorgelegte Separatbudget der außer-
ordentlichen Verwendungen für das Jahr 1877 mit der Abrechnung über das
Vorjahr geprüft und dabei die darauf bezüglichen Berichte in Erwägung gezogen,
bemerkt sie

zu „Ausgaben II. Bremerhaven Kaiserhafenbau“: Sie genehmigt freilich
die Einstellung von Mk. 454,626.98 mit Einschluß der beantragten
Nachbewilligung von Mk. 168,222.20, empfiehlt aber der Deputation,
alle nach dem Bericht des Bau Rath's ~~Handes~~ nicht jetzt schon erforder-
lichen Ausgaben der Zinsenersparniß wegen, so lange als möglich
auszusetzen und genehmigt im Uebrigen das Separatbudget in allen
seinen Einnahme- und Ausgabepositionen.

6. Freihafenstellung Bremens.

Zu Mitgliedern der niederzusetzenden Deputation hat die Bürgerschaft
erwählt die Herren Richter Mohr, Dr. Barth, Chr. Papendieck, A. Rebelthan,
H. Frese, Franz Schütte, G. Bergfeld, G. H. Bruns jun., J. F. Wessels,
C. A. Henke, J. H. Drünert und G. W. Suchting.

7. Abänderung des Gesetzes vom 3. Mai 1872, die Verhütung von Feuersgefahr betreffend.

Die Bürgerschaft erklärt sich damit einverstanden, daß der § 29 des rubricirten Gesetzes dahin abgeändert werde, daß das Dispensationsrecht der Polizeibehörde auf die Vorschriften des § 17a ausgedehnt werde.

8. Einwohnerregister.

Die Bürgerschaft hat in Veranlassung der Mittheilung des Senats vom 25. Februar 1876, die Einwohnerregister betreffend, dieselbe von einer Commission, deren Bericht anliegt, prüfen lassen und eignet sich die darin ausgesprochenen Ansichten an. Sie hält jetzt den Zeitpunkt für gekommen, in welchem die seit 1864 von ihr wiederholt geforderten und auch vom Senat als wünschenswerth bezeichneten Einwohnerregister endlich eingeführt werden sollten. Sie ersucht den Senat ihr hierin beizustimmen und beantragt die Niederlegung einer Deputation, behufs Ausarbeitung der nöthigen Vorlagen betreffs Centralisirung der verschiedenen Erhebungen und Einrichtung von Einwohnerregistern.

Anlage.

Bericht der Commission.

Die von der Bürgerschaft am 26. April 1876 erwählte Commission erhielt den Auftrag: „über die Ausführbarkeit der Herstellung eines Einwohnerregisters zu berichten und eine motivirte Antwort an den Senat vorzulegen.“

Ehe sie hierzu schreitet, erlaubt sie sich das Folgende voranzuschicken.

Aus den Akten ergiebt sich, daß sich die Bürgerschaft mit der Frage der „Einwohnerregister“ schon seit 1864 beschäftigt hat. Am 1. Juni jenes Jahres wurde nämlich bei der Budgetberathung beantragt und beschlossen:

„Einwohner- und Bürgerregister, welche zugleich von verschiedenen Behörden und bei der Erhebung von Schatz und anderen directen Steuern und Lasten benutzt werden könnten, einzuführen.“

Man wollte dadurch eine Controlle über Nichtbürger und Fremde gewinnen.

Der Senat ging aber auf den Antrag nicht ein, „der erheblichen Kosten und Belästigungen des Publikums wegen. Die bestehenden Einrichtungen seien genügend.“ (Mittheilung des Senats vom 1. Juli 1864).

In Folge dieser Ablehnung setzte die Bürgerschaft am 12. October 1864 eine Commission von 5 Mitgliedern nieder, „zur Prüfung der bestehenden Mängel und zur Berichterstattung darüber.“ Auf Bericht und Antrag dieser Commission beschloß die Bürgerschaft am 17. Mai 1865: „Daß sie sich mit dem Senat nicht einverstanden erklären könne, sondern eine Deputationsberathung wünschen müsse.“

Hierauf schwieg der Senat; auch dann noch, nachdem ihn die Bürgerschaft ein ganzes Jahr später, nämlich am 9. Mai 1866, an die rückständige Antwort erinnerte hatte.

Endlich fand sich eine Gelegenheit, der Sache wieder näher zu treten, nämlich als der Senat im December desselben Jahres beantragte: „die provisorische Dauer des Bureaus für allgemeine Statistik zu verlängern und die Angestellten zu Staatsbeamten zu erklären.“ Zur Prüfung dieses Antrags wurde am 16. Januar 1867 eine Commission von 5 Mitgliedern erwählt, welche am 13. März berichtete und beantragte:

Die Prolongation des provisorischen statistischen Bureaus vorläufig nur bis Ende des Jahres auszusprechen, und eine Deputation niederzusetzen, welche darüber berathen und berichten solle, wie die Thätigkeit des statistischen Bureaus zu erweitern und wie das bei den Volkszählungen zusammengebrachte Material am besten zur Einrichtung von Bürger- und Einwohnerregistern verwendet werden könne, und wo und wie dieselben am zweckmäßigsten anzulegen und zu führen sein würden.“

Der Senat stimmte am 5. April 1867 ebenfalls für eine Deputation. Dieselbe erstattete ihren ausführlichen und interessanten Bericht am 20. November desselben Jahres und beantragte:

„Das provisorische statistische Bureau in ein definitives umzuwandeln und mit dem Bureau für allgemeine Statistik dasjenige für Handelsstatistik zu verbinden“

und empfahl:

„Stammregister einzuführen, deren Einrichtung dem statistischen Bureau, deren Fortführung aber der Regierungskanzlei übertragen werden solle.“

Die Bürgerschaft genehmigte am 18. December 1867 die Anträge betreffs des statistischen Bureaus und „erklärte sich mit den Aufträgen, welche nach dem Deputationsvorschlage dem statistischen Bureau und der Regierungskanzlei in Betreff der Anfertigung und Fortführung des Einwohnerregisters ertheilt werden sollten, einverstanden, und bewilligte die für die Einrichtung erforderlichen Kosten bis zum Betrage von 600 Thalern.“

Schon am 23. December acceptirte der Senat die definitive Errichtung eines statistischen Bureaus und die Niederlegung einer Deputation dafür; betreffs der Einwohnerregister behielt er sich aber seine Erklärung vor. Obgleich ihn die Bürgerschaft am 8. Januar 1868 daran erinnerte, so zögerte er damit doch bis zum 3. September 1869. Seine Antwort enthielt eine Ablehnung der Einwohnerregister und zwar aus denselben Gründen wie früher: „weil die Kosten, Mühen und die Belästigung des Publikums größer seien als der zu erreichende Nutzen.“

Die Bürgerschaft beschloß am 29. September 1869: „die Antwort des Senats an die frühere Commission zur Berichterstattung zu verweisen.“

Es ist aus den Akten nicht ersichtlich, ob die Commission weiter berathen und berichtet hat. Erst am 5. Februar 1874 kam der Gegenstand bei der Budgetberathung in der Bürgerschaft wieder zur Sprache. Es wurde beschlossen: „den Senat zu ersuchen, in Folge der vielen Unzuträglichkeiten, welche sich bei der Schöferhebung und der Reichstagswahl ergeben, den Deputationsbericht vom 20. November 1867 einer erneuten Prüfung zu unterziehen.“

Die Bürgerschaft hoffte, daß der Senat, besonders in Erwägung der seit 1867 in dieser Beziehung theilweise sehr veränderten Verhältnisse, nicht mehr principiell der Einrichtung von Einwohnerregistern entgegen sein werde.

Hierauf erfolgte die Antwort des Senats vom 25. Februar 1876, worin gleich Eingangs kurz erklärt wird: „Er müsse nach wiederholter commissarischer Berathung bei seiner Mittheilung vom 3. November 1869 verharren. Es bestimme ihn hierzu die vermehrte Arbeit der Behörden, der Aufwand an Arbeitskräften und Kosten, und die Belästigung des Publikums.“ Es sind dies also dieselben Gründe, welche der Senat schon früher zwei Mal gegen die Einführung der Einwohnerregister angeführt hat.

Diese Antwort hatte die Wahl der gegenwärtig berichtenden Commission zur Folge.

Bei der beharrlichen Weigerung des Senats, auf die seit fast dreizehn Jahren von der Bürgerschaft für nöthig gehaltenen Einwohnerregister einzugehen, hielt es die Commission nicht für ausreichend, lediglich die früheren, wenn auch wohl erwogenen und jetzt theilweise in verstärktem Grade durchschlagenden Gründe dafür aufzuzählen, sondern sie glaubte sich vornehmlich von auswärts, wo ähnliche Einrichtungen bereits seit längerer Zeit bestehen, Material, auf das sie sich stützen könne, herbeiholen zu müssen, und es sind in dieser Beziehung ihre Bemühungen nicht fruchtlos gewesen. Von Preußen kann sie z. B. berichten, daß dort allgemeine gesetzliche Anordnungen über eine fortlaufende Registrirung jedes Individuums oder jeder Familie, die an einem Orte wohnen, zwar nicht bestehen, wohl aber ist eine amtliche Registerführung, wie wir sie wünschen, für die Einwohnererschaft einer Anzahl der größeren Städte von den Ortspolizeibehörden angeordnet.

So liegt in Berlin den ständigen Polizeiamtern in den städtischen Revieren (50 an der Zahl) die Hauptarbeit des Meldewesens ob. Der Centralpunkt für die Registerführung ist das Polizeipräsidium. Durch die Nächstbetheiligten, wie Hauseigenthümer, Miether und Vermiether, Wirthe u. sucht man die Kenntniß über An- und Abzug, Eheschließungen, Geburten, Sterbefälle u. s. w. zu erlangen.

Uebrigens will die Commission in Bezug auf Berlin, welches aber für Bremen nicht maßgebend ist, nicht verschweigen, daß trotz der großen Strenge, mit welcher die Durchführung der Meldungen in jedem einzelnen Falle gefordert wird, doch die Vollständigkeit der Listen schwer zu erreichen sein soll. Auch die Arbeit und Kosten sind bedeutend. Aber trotzdem kann constatirt werden, „daß die Polizeiverwaltung Berlins, wie der übrigen großen Städte Preußens, aus dieser Registrirung große Vortheile zu ziehen vermag; daß sie dadurch in den Stand gesetzt wird, die bei der allgemeinen Freizügigkeit höchst beweglichen Massen zu übersehen, die Individuen, die sich in dem Gewühl verlieren würden, einigermaßen im Auge zu behalten, und Schuldige aller Art viel leichter zu entdecken; daß sie deshalb also mit gutem Grunde die Durchführung als dringend nothwendig für ihren Geschäftsbetrieb erachtet.“ (S. „Zeitschrift des k. preuß. statistischen Bureaus,“ Jahrgang 1874, S. 81—92: „Das polizeiliche Meldewesen in Preußen betr.“ Ebendasselbst sind auch die in Berlin gebräuchlichen Formulare abgedruckt.)

In Sachsen werden schon längst „Einwohnerlisten“ geführt, und man hält sie dort aus denselben Gründen, wie in Preußen, für durchaus nothwendig. Von dem Polizeiamte der Stadt Leipzig lag der Commission außer den bei der Anmeldung zur Anwendung kommenden Formularen die einschlagende Bekanntmachung vom 7. Mai 1872 und Nr. 2 der Zeitschrift „Blätter für die Gemeindebeamten“ vor, worin sich S. 10 ein Aufsatz über Anlegung der Einwohnerlisten befindet, welcher klar darlegt, daß sich vermittelst derselben außer der Aufsicht über die im Orte wohnenden Fremden namentlich die Aufstellung der Wählerlisten ohne viel Mühe und mit möglichster Zuverlässigkeit erreichen lasse. Ferner heißt es dort wörtlich: „Nicht minder spricht für die Einwohnerlisten das Interesse der Gemeinden, insofern die Feststellung des Unterstützungswohnsizes in Frage kommt. Nach den Erfahrungen, welche in dieser Beziehung in größeren Städten gemacht worden sind, läßt sich jenes Ziel durch sorgfältige, leicht übersichtliche Registrirung der Einwohner am leichtesten erreichen. Die Leipziger bezüglichlichen Einrichtungen können wohl mit Recht hierzu empfohlen werden, da sie von vielen Seiten als mustergültig anerkannt und auch von vielen anderen Gemeinden eingeführt worden sind.“

Ferner heißt es in einem der Commission vorgelegenen Schreiben der sächsischen Polizeidirection der Residenzstadt Dresden vom 17. Januar d. J. unter Anderm:

„Zur Buchung der hier ankommenden und sich meldenden Personen werden hier vier Hauptregister geführt.

Das eine ist bestimmt für die Eintragung der hierher ziehenden selbstständigen Personen und deren Familienangehörige.

Das zweite dient zur Aufnahme der hier in Arbeit getretenen Gewerbsgehilfen.

Das dritte Register ist zur Führung der Dienstboten.

Für Arbeits- und Dienstregister hält man nun noch einen gut gegliederten Index, der ungeachtet der vielen tausend hier eingetragenen Gewerbsgehilfen und Dienstboten, die aufzufindende Person in verhältnißmäßig kurzer Zeit finden läßt.

Damit das Arbeitsregister nicht gar zu sehr und überdem nutzlos angefüllt werde, wird nun außerdem — viertens — ein besonderes Register für hier nur durchreisende Gewerbsgehilfen gehalten.

Man behandelt dieselben als Fremde und läßt sie deshalb auch im Fremdenbureau buchen.

Außer diesen vier Hauptregistern hält man nun ferner noch Häuserbücher, in welche alle hier zur Meldung kommenden Personen, unter Angabe derjenigen Nummern, welche ihren Eintrag im Register nachweist, nachgetragen werden.

Die selbständigen Personen erhalten einen Meldeschein; derselbe kostet das erste Mal 1 M. Die Gewerbsgehilfen werden mit einer Wohnungsmeldung versehen, welche 25 S kostet. (Für Auskunftsertheilung wird ebenfalls eine Gebühr erhoben.)

Jeder Wohnungs- bez. Dienstwechsel wird mit 25 S bezahlt.

Die Arbeitswechsel der Gewerbsgehilfen bedürfen der Meldung nicht ferner.

Von den Standesämtern empfängt man jede Woche Listen über die geschlossenen Ehen, die stattgefundenen Geburten und Todesfälle, und werden diese Listen zur Richtigstellung der hiesigen Einwohnerregister benützt, die ja sonst ganz unbrauchbar werden würden.

So allein gelingt es, die Register in einem solchen Stande zu erhalten, daß sie möglichst ihren Zweck erfüllen."

Die k. sächs. Polizeidirection zu Dresden hat ihrem Schreiben sämtliche Formulare, welche beim Meldewesen in Dresden benutzt werden, ebenfalls beigelegt, wie auch ein Exemplar des zur Zeit noch in Gültigkeit sich befindenden Melde-regulativs. Die Commission hat diese Papiere, wie auch die von Leipzig eingekommen, zu den Akten des Bürgeramts gelegt. Sie hält es ihrerseits nicht für nöthig, noch besondere Vorschläge zu machen, wie Einwohnerregister anzulegen sind. Dieses ergibt sich aus den vorliegenden Schriftstücken von selbst.

Nach sorgfältiger Prüfung alles ihr vorgelegenen Materials und nach genauem Abwägen der für und wider die Einwohnerregister vorgebrachten Gründe ist die Commission einstimmig zu der Ueberzeugung gelangt, daß sämtliche von der Bürgerschaft, resp. deren Commissionen für die Einwohnerregister seit her geltend gemachten Gründe heute noch dieselben sind. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß das, was man in dieser Beziehung in Preußen und Sachsen seit Jahren für notwendig und nützlich gehalten und eingeführt hat, auch bei uns durchführbar ist und nützlich sein wird. Im Interesse der guten Ordnung in unserem Gemeinwesen sollte nicht länger mit der Anlegung von Einwohnerregistern gezögert werden.

Was die vom Senat wiederholt geäußerten Bedenken betrifft, so theilt die Commission diese nicht. Es dürfte z. B. der Aufwand an Arbeitskräften und Kosten nicht erheblich sein, wenn man die verschiedenen Erhebungen, die jetzt schon notwendig sind, von einem Centralbureau ausgehen lassen, und diesem auch die Führung der Einwohnerregister übergeben würde. (Daß nicht die Regierungskanzlei, wie früher angenommen wurde, sondern die Polizeidirection die Oberleitung haben müßte, erachtet die Commission für zweckmäßiger.)

Die Militärlisten, die Listen für Einkommensteuer und Vermögensschoß, für die verfassungsmäßigen Wahlen, für die Geschwornen, die Geburts- und Sterbefälle, Verheirathungen, Ableistungen des Staatsbürgereides, Erwerbungen von Grundeigenthum, Auswanderungen, Anmeldungen von eröffnetem Gewerbebetrieb, Insolvenzanzeigen, gerichtlichen Verurtheilungen zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte u. dienen alle dem gleichen Zweck, nämlich um eine Controle über die in der Stadt Anwesenden und deren Ereignisse u. zu ermöglichen. Würden sie an einem Centralbureau geführt, so müßte erheblich an Arbeitsaufwand gespart werden, vielleicht so viel, daß man die Einwohnerregister ohne vermehrte Kosten mit übernehmen könnte. Denn diese würden doch hauptsächlich nur in dem Gehalte für etwa zwei Beamte bestehen, welche die Einwohnerregister führen, wozu sie das meiste Material aus den übrigen Listen, welche ohnedies geführt werden müssen, auszuziehen hätten. Auch leisteten die Gebühren, wie man sie in Dresden erhebt, einen entsprechenden Aufschuß. Ferner wäre zu überlegen, ob nicht die Bürgerregister zur Herstellung eines zuverlässigen Adreßbuchs zu verwerthen wären, sei es, daß man das Manuscript einem Privatunternehmer gegen Entschädigung überließe, oder, daß sich die Polizeidirection zur Herausgabe eines Adreßbuchs entschließe.

Eine „Belästigung des Publikums,“ die der Senat auch neuerdings wieder als Grund gegen die Einwohnerregister anführt, kann die Commission darin in kaum größerem Maße erblicken, als sie z. B. die Erhebungen für die Steuern, die Volkszählung, die Anmeldung von Fremden, Militärpflichtigen, Geburten, Sterbefällen, Trauungen, Dienstbotenwechsel u. schon jetzt mit sich bringt, ohne daß hierbei eine Rücksicht darauf, ob das Publikum belästigt wird oder nicht, genommen worden ist und genommen werden kann. In Bremen, wo es noch als ein guter Zug der Bevölkerung gerühmt wird, daß jeder ordentliche Bürger sich bestrebt, sein eigenes Haus zu besitzen, kommt bei weitem nicht so viel Wohnungswechsel vor, wie z. B. in Berlin, Leipzig und Dresden.

Und auf die ordentlichen, sesshaften Bürger sollte doch zunächst und zumeist Rücksicht genommen werden, und weniger auf Diejenigen, welche zu jeder Fahrnißzeit ihre Wohnung verändern, oder welche aus gewissen Gründen Ursache haben, ihren jeweiligen Aufenthalt zu verheimlichen.

Was schließlich die Bemerkung des Senats betrifft, daß in Folge des neuen Verfahrens bei Erhebung der Einkommensteuer das Bedürfnis eines Einwohnerregisters bedeutend abgeschwächt sei, so giebt die Commission zu, daß die Bürgerschaft allerdings seit 13 Jahren die Einwohnerregister theilweise wegen der zu verschärfenden Controlle über die steuerpflichtigen Einwohner gefordert hat; aber so verbessert auch die Steuererhebung neuerdings sein mag, so läßt sich doch nicht bestreiten, daß sie noch mehr verbesserungsfähig ist, und daß dazu die Einwohnerregister wesentlich beitragen werden, abgesehen davon, daß sie auch für andere wichtige Zwecke, namentlich für die der Polizeidirection und für das Publikum zum Nachschlagen dienen sollen.

Nach all dem Vorgetragenen kann die Commission der Bürgerschaft nur empfehlen, dem Senat auf seine Mittheilung vom 25. Februar 1876, die Einwohnerregister betreffend, zu antworten: „sie habe dieselbe von einer Commission prüfen lassen, deren Bericht beiliege, und sie eigne sich die darin ausgesprochenen Ansichten an. Die Bürgerschaft halte jetzt den Zeitpunkt für gekommen, in welchem die seit 1864 von ihr wiederholt geforderten und auch vom Senat als wünschenswerth bezeichneten Einwohnerregister endlich eingeführt werden sollten. Sie ersuche den Senat, ihr hierin beizustimmen, und beantrage die Niederlegung einer Deputation, behufs Ausarbeitung der nöthigen Vorlagen betreffs Centralisirung der verschiedenen Erhebungen und Einrichtung von Einwohnerregistern.“

Bremen, 14. März 1877.

9. Wärterbude am Venlo-Hamburger Bahnhofe.

Die Bürgerschaft erklärt sich nunmehr, der Mittheilung des Senats vom 1. Sept. 1876 entsprechend, mit der Ueberweisung des dort beschriebenen Areals für die Aufstellung einer Wärterbude einverstanden.

10. Organisation des öffentlichen Bauwesens.

Die Bürgerschaft erklärt sich gleichfalls mit dem Antrage der Baudeputation und der Deputation für Häfen und Eisenbahnen in ihrem gemeinsamen Berichte über die Vereinigung der Rendanturgeschäfte einverstanden.

Mittheilung des Senats

vom 3. April 1877.

1. Freihafenstellung Bremens.

Der Senat hat zu seinen Commissarien bei der dieses Gegenstandes halber niedergesetzten Deputation die Herren Bürgermeister Grave, Senator Lümann und Senator Meier ernannt.